

Unsinn ist nicht verhandelbar

25. Okt. 1997 Wie Richter sich in Sachen Rechtschreibung irren / Von Arno Plack

Das bisher höchste deutsche Gericht, das als erstes ein Urteil zur Rechtschreibreform gefällt hat, das Obergerverwaltungsgericht Schleswig, gibt mit seinem zagen Ja zur Reform schon zu ahnen, was vom Bundesverfassungsgericht zu erwarten ist. Das Gericht im Norden Deutschlands hat gezeigt, wie Juristen über eine Sache urteilen, von der sie wenig verstehen. Sie erklären sich im ganzen für unzuständig, darüber zu urteilen, und brechen über das, was sie sich dennoch herauspicken, den Stab der Unkenntnis. Das Urteil aus Schleswig ist in dreifacher Hinsicht irrig: 1. historisch, 2. soziologisch, 3. philologisch.

1. Die Behauptung des Gerichts, Rechtschreibreform werde „in Deutschland traditionell als... letztlich staatliche Aufgabe verstanden“, ist nicht haltbar. Es gibt keine durchgängig staatliche Tradition in der Entwicklung der Rechtschreibung in Deutschland. Die heutige Großschreibung der Hauptwörter, wesentlich angeregt von dem schlesischen Dichter Martin Opitz (gest. 1639), hat sich erst im 18. Jahrhundert allmählich durchgesetzt. Die ersten „Regelbücher“ der deutschen Orthographie wurden für den Schulunterricht zwar von Regierungen eingeführt: in Bayern und Österreich 1879, in Preußen 1880. Aber den entscheidenden Schritt zu einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung vollzog nahezu gleichzeitig damit (1880) der Gymnasiallehrer Dr. Konrad Duden in seinem „Vollständigen Orthographischen Wörterbuch der deutschen Sprache“, einem Werk, das mit vielen Doppelschreibungen die im deutschen Sprachraum gebräuchlichsten Schreibweisen zusammenfaßte. Dem Ziel, damit ein Nachschlagewerk für alle Deutschsprechenden zu schaffen, brachte der Verfasser, wie er schrieb, „gern seine besonderen die Rechtschreibung betreffenden Wünsche zum Opfer“.

Der privaten Arbeit des Hersfelder Deutschlehrers folgte, auf ihr beruhend, die im Jahre 1901 von deutschen Landesregierungen einberufene Orthographie-Konferenz, die, wie Duden schrieb, sein „Wörterbuch“ keiner „gründlichen Reform“ unterziehen mußte. Damals wurde das H in Thal,

That und Thee getilgt und das „ph“ in Elefant, Phasan und Elphenbein in „f“ verwandelt. Auch wurde vorgeschrieben, beim Aufeinandertreffen von drei Konsonanten einen davon zu streichen, so in: Brennessel, Schifffahrt, Schnellläufer. Die gegenwärtige Reform will diese augenfällig einleuchtende Regel wieder aufheben: ein Rückschritt hinter 1901.

Die staatlich bestellten Reformer von 1901 haben Maß und Geschmack bewiesen. Nachdem zunächst in Preußen 1902 ein amtliches Regelbuch erschienen war und andere deutsche Staaten Berlin darin gefolgt waren, blieb die weitere Pflege der geschriebenen deutschen Sprache über 90 Jahre lang der privaten Duden-Redaktion überlassen, die in behutsamer Weise fast alljährlich Angleichungen an die sich verändernden Sprech- und Schreibgewohnheiten vorgenommen hat, so durch Aufnahme neuer Wörter in den „Duden“ (z.B. Reinemachefrau, Rückspiel, Volksbegehren) und durch vereinfachte Schreibung häufig gebrauchter Fremdwörter

wie Telefon (statt Telephon), Fotografie (statt Photographie).

2. Das Obergerverwaltungsgericht anerkennt zwar die „allgemeine Akzeptanz“ einer Rechtschreibreform als Grundlage ihrer Geltung, ignoriert aber die in Meinungsumfragen und Volksbegehren sich ausdrückende massive Ablehnung der vorgelegten Reform. Mit der Rede von „langfristig“ sich ergebender Akzeptanz wird über die breite Strömung der Ablehnung hinwegformuliert, offenbar aus der Erwartung, die Menschen würden sich an die neuen Schreibweisen schon noch gewöhnen. Diese insgeheime Erwartung der Richter wurde von ihnen, Objektivität vortäuschend, stilisiert zur „positiven Akzeptanzprognose“.

3. Das Gericht hat im Widerspruch zu der (unter Nr. 1 zitierten) Behauptung einer „staatlichen Aufgabe“, die Rechtschreibung zu reformieren, nicht einfach Falsches gesagt mit dem Satz: „Die Rechtschreibung beruht im deutschen Sprachraum nicht auf Rechtsnormen, sondern auf sprachlichen und damit außerrechtlichen Regeln...“

Dieser Satz ist aber für eine weitere philologische wie juristische Überprüfung der beschlossenen Rechtschreibreform unbrauchbar wegen der vagen und pauschalen Verwendung des Begriffes „sprachliche Regeln“. Tatsächlich umfaßt die umstrittene Rechtschreibreform zwei große Gruppen von Regel-Änderungen: a) solche, die auf Kon-

vention beruhen können, und b) andere, die gegen den Logos der Sprache verstoßen.

ad a) Zu den Änderungen, die durch Konvention (im Gremium der Reformer) geschaffen werden konnten und durch Akzeptanz (des lesenden und schreibenden Volkes) sich bestätigen ließen, gehören die neuen Regeln der Silbentrennung, vereinfachte Schreibungen von Fremdwörtern (Känguru!) und die Vermehrung der Fälle von Großschreibung, zum Beispiel: „Ich stehe Kopf“. – „Er kann schon Rad fahren.“ – „Sie ist ihm Spinnfeind.“ Der wie ein Fabelwesen auftauchende Spinnfeind lebt sprachlich aber nur in der idiomatischen Wendung „jemandem Spinnfeind sein“. Solche doch nur die Schreibweise verändernden Neuerungen mag man schön oder häßlich finden, und man kann sich dafür oder dagegen entscheiden, ohne der Sprache selbst im geringsten zu schaden.

ad b) Daneben aber haben die Rechtschreibreformer auch Änderungen beschlossen, die mit der Grammatik, der Semantik und der Phonetik, kurzum mit der Eigengesetzlichkeit der gesprochenen Sprache unvereinbar sind. Darüber kann man nicht streiten, darüber kann man nicht abstimmen, und dazu kann man keine Gerichte anrufen. Die da verletzten Gesetzmäßigkeiten der Sprache kann man nur einsehen, begreifen wie ein Prinzip der Logik oder ein Gesetz der Physik – ablehnen kann man so etwas nur aus reiner Dummheit.

Schon ein Verstoß gegen die Grammatik ist es, wenn vor dem Bindewort „und“ in Zukunft auch dann kein Komma stehen soll, wenn damit zwei Hauptsätze aneinandergereiht werden.

Grobe Verstöße gegen die Phonetik, ja gegen den Geist der gesprochenen Sprache leisten sich die Rechtschreibreformer durch das Auseinanderreißen bisher zusammengeschiedener Wörter, durch deren Verbindung zu einem Wort längst ein neuer Begriff entstanden ist. Dabei wurde das zusammengeschiedene Wort immer anders betont als seine auch getrennt nebeneinander verwendbaren Bestandteile. Es ist etwas anderes, wenn ich sage: „Die Zugefrau hat in der Küche saubergemacht“ (d. h. dort Schmutz beseitigt, die Küche gereinigt), oder wenn ich sage: „Der Installateur hat seine Arbeit sauber gemacht“ (d. h. einwandfrei, ordentlich gemacht).

Benfalls verschieden voneinander sind ein Andersdenkender (ein zumal politisch anders Gesinnter) und ein anders Denkender (ein Mensch mit anderer Denkmethode). Auch etwas richtigstellen (korrigieren, verbessern) und etwas richtig stellen (Möbel zum Beispiel oder eine Uhr) meinen semantisch, der Bedeutung nach, je Verschiedenes. Und man spricht in jedem Falle – bisher – das zu einem Wort Gefügte mit anderer Betonung als das getrennt Geschriebene. Jeder weiß, was es heißt, wenn ein Schüler am Ende des Schuljahres sitzenbleibt. Aber wenn wir nicht vom Tisch aufstehen wollen, sehen alle, daß wir sitzen bleiben. In allen diesen Fällen verlangt das neue Regelwerk unterschiedslose Getrenntschreibung. Das läuft darauf hinaus, daß eine ganze Reihe von Wortbedeutungen zum Untergang verurteilt ist, vorerst zumindest dem Mißverständnis anheimfällt. Das sind, von der Rechtschreibung her, Eingriffe in die lebendige Sprache, die – langfristig – zu ihrer Verarmung führen müßten.

Was phonetisch falsch und semantisch irreführend ist, kann orthographisch nicht richtig sein. Die so gegen die Eigengesetzlichkeit der Sprache verstoßenden Teile der Rechtschreibreform entziehen sich jedem juristischen Urteil, nicht nur deshalb, weil die Justiz dafür nicht zuständig ist, sondern weil Unsinn nicht verhandelbar ist. Wenn morgen ein Arithmetik-Reformer in die Rechenbücher schriebe: „2 mal 2 ist 5“, käme niemand auf die Idee, dagegen die Gerichte anzurufen.